gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 29.04.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2026 Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 29. April 2026 **Nr. 54**

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Lörrach

Vom 15. April 2026

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in der Fassung vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) und § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der Fassung vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands verordnet:

§ 1

Es ist verboten, innerhalb der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Sperrbezirke der Prostitution nachzugehen.

§ 2

(1) Sperrbezirke

Sperrbezirk 1 Messegelände

Sperrbezirk 2 Denzstraße/Turmringer Straße

Sperrbezirk 3 Vogelbach-Areal

Sperrbezirk 4 Entenbad

Sperrbezirk 5 Neumatt

Sperrbezirk 6 Industriestraße/Teichmatten-Hasenloch

Sperrbezirk 7 Mühlestraße

Sperrbezirk 8 Berner Weg

Sperrbezirk 9 Gewerbestraße

Sperrbezirk 10 Brombacher Straße

Sperrbezirk 11 Wölblin

Sperrbezirk 12 Nördlich Teichstraße

Sperrbezirk 13 Südlich Teichstraße

Sperrbezirk 14 Innocel-Quartier/Koechlin-Areal

Sperrbezirk 15 Ob der Gass

Sperrbezirk 16 Hugenmatt/Schöpflin-Areal/Brombach-Ost

Sperrbezirk 17 Lauffenmühle-Areal

Sperrbezirk 18 Schwarzwaldstraße (mit Güterbahnareal)

Sperrbezirk 19 Schöpflin-Areal (Haagen)

Sperrbezirk 20 Hofmatt

(2) Die Sperrbezirke sind mit einer grünen Markierung in einem amtlichen Stadtplan von Lörrach im Maßstab 1:15000 eingezeichnet. Der Stadtplan ist Gegenstand dieser Verordnung. Der Plan und die Rechtsverordnung werden für

die Geltungsdauer der Rechtsverordnung im Internet unter der Adresse „rpf.baden-wuerttemberg.de/abt1/ref16/“ und der Adresse „www.loerrach.de/Stadtrecht“ veröffentlicht.

Ausdrucke des Plans können beim Regierungspräsidium Freiburg und bei der Stadt Lörrach gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

(3) Soweit Straßen, Wege, Plätze oder Anlagen die Begrenzung eines Sperrbezirks bilden, gehören sie zum Sperrbezirk.

§ 3

Die Prostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, ist im gesamten Gebiet der Stadt Lörrach verboten.

§ 4

(1) Wer dem Verbot der §§ 1 und 3 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184f des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Südbadens über das Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht in der Großen Kreisstadt Lörrach vom 25.11.1970, veröffentlicht am 05.12.1970 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 96, Seite 5), außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. April 2026

Carsten Gabbert